

Naturschutzbund Deutschland Gruppe Obertshausen e.V.

Ausgezeichnet mit dem Umweltpreis des Kreises Offenbach 2007

Insektenvernichterlampen sind im Außenbereich verboten!

Manchmal können sie schon lästig werden, die kleinen stechenden Plagegeister. Besonders, wenn man an einem lauen Abend im Garten oder auf der Terrasse sitzt. Was also tun? Da greift so mancher Zeitgenosse gern mal zu einer sogenannten Insektenvernichterlampe.

Aber halt, diese Insektenkiller dürfen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §4 der Bundesartenschutzverordnung nicht im Freien eingesetzt werden.

Das Anlocken, Fangen und Töten von besonders geschützten Tieren mit künstlichen Lichtquellen oder elektronischen Geräten ist gesetzlich verboten!

Foto: Quelle Wikipedia



Und das hat seinen Grund: Die lästigen Stechmücken reagieren kaum auf die Lichtquelle, und die Lampen töten wahllos auch geschützte und gefährdete Insektenarten wie zahlreiche Nachtfalter oder auch Netzflügler.

Insekten bilden die artenreichste Tiergruppe in unserem Ökosystem. Als Nahrungsgrundlage für viele Tierarten haben sie für den Erhalt der Artenvielfalt eine große Bedeutung. Viele Insektenarten sind zunehmend im Fortbestand gefährdet. Etwa 30 Prozent der nachtaktiven Großschmetterlinge und etwa jeder zweite Kleinschmetterling sind im Bestand bedroht. Viele Insekten haben einen großen Aktionsradius, so dass bereits eine einzelne Falle eine enorme Schadwirkung für eine relativ große Fläche haben kann.

Auch in Anbetracht des zunehmenden Bienen- und Insektensterbens sollte auf den Kauf von Insektenvernichterlampen verzichtet werden.